



Finanzordnung der SV Nord Wedding e.V. 1893

Übersicht

Präambel

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

§ 2 Verwaltung der Finanzmittel

§ 3 Jahresabschluss

§ 4 Zahlungsverkehr

§ 5 Eingehen von Verbindlichkeiten

§ 6 Spenden

§ 7 Werteverwaltung

§ 8 Zuschüsse

§ 9 Inkrafttreten

Präambel

In Ergänzung zu § 14 Abs. 1 der Satzung der SV Nord Wedding wird durch den Erweiterten Vorstand nachfolgende Finanzordnung mit dem Ziel beschlossen, den Gesamtvorstand in der Wahrung seiner Verpflichtungen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu unterstützen und gleichzeitig den Abteilungsvorständen Handlungsspielraum zu gewähren.

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Abs. 1.

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Ertrag stehen.

Abs. 2.

Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

Abs. 3.

Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.

Abs. 4.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.

Abs. 5.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Verwaltung der Finanzmittel

Abs. 1.

Zur Wahrung der Rechenschaftspflicht der Abteilungen gegenüber dem Gesamtvorstand (gem. § 259 BGB) werden die Abteilungsvorstände verpflichtet jederzeit, nach Aufforderung durch den Hauptvorstand, einen Überblick über die aktuelle Finanzlage zu gewähren.

Abs. 2.

Die Zuarbeitungsverpflichtung der Abteilungen gegenüber dem Kassierer des Gesamtvereins zur Darlegung der gesamten Abteilungseinnahmen und -ausgaben, des Anlagevermögens sowie des Mitgliederstandes bleibt davon unberührt.

§ 3 Jahresabschluss

Abs. 1.

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

Abs. 2.

Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 17 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldete Prüfungen durchzuführen.

Abs. 3.

Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 4 Zahlungsverkehr

Abs. 1.

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.

Abs. 2.

Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.

Abs. 3.

Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Hauptkassierer gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarf zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 5 Eingehen von Verbindlichkeiten

Abs. 1.

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von € 2.500,- p.a.

Abs. 2.

Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen, die eine Summe von € 1.000,- p.a. überschreiten. Darüber hinausgehende Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Abs. 3.

Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um danach die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 6 Spenden

Abs. 1.

Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.

Abs. 2.

Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung an den Verein überwiesen werden.

Abs. 3.

Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§ 7 Werteverwaltung

Abs. 1.

Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.

Abs. 2.

Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös verbleibt in der jeweiligen Abteilungskasse.
Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 8 Zuschüsse

Abs. 1.

Zweckbestimmte Zuschüsse stehen der betreffenden Abteilung zu.

Abs. 2.

Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Gesamt-Vorstandskompetenz verteilt.

Abs. 3.

Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Abs. 1.

Diese Finanzordnung trat mit Beschluß durch den Erweiterten Vorstand am 27.10.2003 in Kraft.